

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 18/2013

23. Jahrgang

11. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

41 *Korrektur zu Amtsblatt Nr. 16 vom 02.10.2013 Punkt 37*

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über einen öffentlichen Aufruf gem. § 17 der Friedhofssatzung
der Stadt Mettmann vom 22.04.2008

**42 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Mettmann
für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen**

41

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über einen
öffentlichen Aufruf gemäß § 17 der Friedhofssatzung
der Stadt Mettmann vom 22.04.2008

Die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Grabstellen werden gebeten, sich mit der Friedhofsverwaltung, Lindenheider Str., Telefon 980-290 (Frau Krella), wegen der Nutzung der Grabstelle in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsverwaltung für den Fall, dass sich Anspruchsberechtigte nicht melden, berechtigt ist, die Grabstellen abzuräumen und diese in den Besitz der Friedhofsverwaltung zurückfallen.

Friedhof Goethestraße

Grabstelle	Nutzungsberechtigte/r	Grund
A II 174	Trepmann	verwildert
A III 032 U	Tammert	verwildert
A III 169-170	Starck	verwildert
A III 299-303	Falkenhorst	verwildert
A IV 167-168	Ruschmeyer	verwildert
A VI 049 U	Wiegand	Ablauf des Nutzungsrechtes
A VI 058 U	Lemke	Ablauf des Nutzungsrechtes
A VI 061	Hundertmark	verwildert
A VIII 036-037	Ruschmeyer	verwildert
A VIII 160-162	Schröder	verwildert
B V 098	Koepfchen	Ablauf des Nutzungsrechtes
B VII 096	Tollkühn	verwildert
F I 454-455	von Schweinitz	Ablauf des Nutzungsrechtes
F I 455a-455b	von Schweinitz	Ablauf des Nutzungsrechtes
F III 039-040	Eilenstein	Ablauf des Nutzungsrechtes
G IV 111-112	Stecher	Ablauf des Nutzungsrechtes
G IV 169-170	Wolf	Ablauf des Nutzungsrechtes
G IV 203-204	Wolff	Ablauf des Nutzungsrechtes
G IV 239-240	Volbert	Ablauf des Nutzungsrechtes

Friedhof Lindenheide

Grabstelle	Nutzungsberechtigte/r	Grund
L VI 025	Kutz	verwildert
L VIII 054	Marx	Ablauf des Nutzungsrechtes
L VIII 065-066	Scheer	verwildert
L VIII 069	Leuchter	Ablauf des Nutzungsrechtes
L VIII 142	Plohnke	Ablauf des Nutzungsrechtes
L VIII 152-153	Sell	verwildert
L X 083-084	Balzer	Ablauf des Nutzungsrechtes
L X 109	Mahlendorf	Ablauf des Nutzungsrechtes

L X 116	Franz	Ablauf des Nutzungsrechtes
L X 155-156	Beck	Ablauf des Nutzungsrechtes
L X 179-180	Kastl	Ablauf des Nutzungsrechtes
M II 062	Spieß	verwildert
M II 230-231	Röhling	verwildert
M VIII U 024	Weber	verwildert
M VIII R 012	Büttner	verwildert
M VIII R 089	Tollkühn	verwildert
M VIII R 093	Bermozer	verwildert
M VIII R 100	Schneider	verwildert
M VIII R 135	Reissich	verwildert
N II 053	Schmidt	verwildert
N III R 023	Meier	verwildert
N III R 106	Hundertmark	verwildert
N V 035	Könen	verwildert
N VI R 087	Hausmann	verwildert
N X R 056	Ismailovic	verwildert
P I R 099	Debus	verwildert
P IV R 067	Tanasescu	verwildert

Mettmann, 25.09.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

Reinhold Salewski

42

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Mettmann
für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß §§ 3 Nr. 5, 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.06.2011 (GV NRW S 300, 394) - in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Kreisstadt Mettmann in den Wahlbezirken und den Reservelisten auf.

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge werden als Formularpaket auf CD-ROM ab sofort zur Verfügung gestellt und können, bei glaubhaft gemachtem Bedarf (§ 79 Abs. 2 KWahlO), beim Wahlamt der Stadt Mettmann, Rathaus, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann, Zimmer 7, kostenlos angefordert oder abgeholt werden.

Wahlvorschläge für die o.g. Wahlen sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 372) – in der zurzeit gültigen Fassung,

**spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr
(gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Kreisstadt Mettmann im Rathaus, Neanderstr. 85, einzureichen.
Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

1. Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Kreisstadt Mettmann:

a) Der Wahlausschuss der Stadt Kreisstadt Mettmann hat am 25.09.2013 das Gebiet der Stadt Mettmann in 20 Wahlbezirke eingeteilt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann Nr. 16/2013 am 02.10.2013 (§ 6 KWahlG i. V. mit § 24 KWahlO).

b) **Wählbar** ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten eine Wohnung im Wahlgebiet, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung im Wahlgebiet hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

c) **Wahlvorschläge** für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Mettmann, im Kreistag des Kreises Mettmann, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes in der z.Z. gültigen Fassung bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2, Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW öffentlich bekannt machen.

Ferner müssen diese Wahlvorschläge von **5** Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

d) Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Kreisstadt Mettmann, im Kreistag des Kreises Mettmann, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für das Stadtgebiet Mettmann sind das **32** Wahlberechtigte.

e) Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

Mettmann, den 11. November 2013

Bernd Günter, Wahlleiter